

Abschnitt II

Allgemeine Bestimmungen für Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Schiffsbürgschaften Inland)

1. Den zweitrangigen Schiffshypotheken dürfen nur Tilgungshypotheken im Range vorgehen. Der Kreditnehmer muss sich verpflichten, die vorgehenden Hypotheken löschen zu lassen, wenn und soweit die durch sie gesicherten Forderungen erlöschen; diese Verpflichtung ist durch die Eintragung von Vormerkungen in das Register zu sichern.

Wenn aufgrund einer vom Kreditgeber während der Dauer des Kreditvertrages neu aufgenommenen Schätzung eine derartige Wertminderung des Schiffes festgestellt wird, dass die dann noch bestehende Darlehensforderung bei mehr als 80 % (Neubauten) bzw. 60 % (angekaufte Schiffe) des geschätzten Wertes ausläuft oder sich aus sonstigen Gründen eine Überschreitung dieser Wertgrenzen unter Berücksichtigung der bei Schiffshypothekenbanken üblichen Bewertungsgrundsätze ergibt, muss der Kreditnehmer vom Beginn des vierten Jahres nach Kreditgewährung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Feststellung eine so hohe Rückzahlung leisten, dass der Kredit sodann bei nicht mehr als 80 % bzw. 60 % des festgelegten, neu geschätzten Wertes ausläuft, es sei denn, dass der Kreditnehmer ausreichende Zusatzsicherheiten bestellt.

Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer zu verpflichten, ein als Sicherheit dienendes Schiff gegen alle üblichen Risiken - wenn es kriegsgefährdete Gewässer befährt, auch gegen Kriegsgefahr - zum vollen Wert zu versichern und während der Laufzeit der Bürgschaft versichert zu halten.

Im Übrigen müssen, soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, die dem Kreditnehmer auferlegten Bedingungen den Bestimmungen in der bei Schiffshypothekenbanken üblichen Schuldurkunde entsprechen.

Eine gesonderte Absicherung des Haftungsanteils des Kreditgebers ist grundsätzlich nicht zulässig.
2. Mit der Einsicht in die Kreditunterlagen übernimmt das Land keine Mitverantwortung dafür, dass die von dem Kreditgeber geschlossenen Verträge rechtswirksam sind.
3. Kreditgeber und Kreditnehmer haben dem Land und dessen Beauftragten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Unaufgefordert ist über jede wesentliche Änderung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Kreditnehmers zu berichten.
4. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, dem Land und seinem Beauftragten sowie dem Landesrechnungshof jederzeit Auskünfte zu erteilen und die Einsicht in die den verbürgten Kredit betreffenden Unterlagen zu gestatten.
5. Der Kreditgeber ist verpflichtet, dem Land und seinem Beauftragten sowie dem Landesrechnungshof die Unterlagen über den verbürgten Kredit und dessen Verwendung zur Prüfung vorzulegen.
6. Der Kreditgeber ist verpflichtet, das Land zu informieren, wenn
 - a) ein als Sicherheit für das verbürgte Darlehen dienendes Schiff veräußert wird oder in Totalverlust gerät oder das Recht zur Führung der Flagge der Bundesrepublik Deutschland verliert oder die Flagge nicht mehr führt;
 - b) die Angaben des Kreditnehmers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - c) der Kreditnehmer seinen Sitz in ein anderes Land verlegt;
 - d) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als einen Monat in Verzug geraten ist;
 - e) der Kreditgeber feststellt, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind;
 - f) die Rechtsform in den Beteiligungs- oder Gesellschafterverhältnissen des Kreditnehmers geändert wird oder bei diesem wesentliche geschäftliche Ereignisse, insbesondere die Veräußerung eines erheblichen Teils des Schiffsvermögens, eintreten;
 - g) die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;
 - h) Umstände eintreten, durch die nach Ansicht des Kreditgebers die Rückzahlung des verbürgten Kredites gefährdet wird.
7. Der Kreditgeber hat sich das Recht vorzubehalten, das verbürgte Darlehen fristlos zu kündigen, wenn einer der Tatbestände der Ziffer 6. eintritt. Auf Verlangen des Landes ist er zur fristlosen Kündigung verpflichtet. Will er den Kredit von sich aus kündigen, so ist diese Absicht dem Land rechtzeitig anzuzeigen. Diese Bestimmungen gelten auch für verbindliche, aber noch nicht valutierte Kreditzusagen.
8. Erstattet der Kreditgeber nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden die Anzeige nach Ziffer 6. a) bis h), wird das Land aus seiner Bürgschaft für die rückständigen und anzeigepflichtigen Zins- und Tilgungsbeträge frei.
9. Änderungen im Kreditverhältnis, die den verbürgten Kredit mittelbar oder unmittelbar betreffen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Landes. Die gilt nicht für Stundungen der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen bis zu drei Monaten. Die Stundung ist innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Rechtswirksamkeit der Änderungen tritt erst nach Zustimmung durch das Land oder seinen Beauftragten ein.
10. Zur Abtretung der verbürgten Kreditforderung ist die Einwilligung des Landes einzuholen. Ohne Einwilligung erlischt die Bürgschaft.

11. Der Kreditgeber hat die Bürgschaftserklärung dem Land unverzüglich zurückzugeben, wenn der Kredit nicht oder in anderer Form oder zu anderen Bedingungen, als in dem mit dem Land abgestimmten Bürgschaftsverfahren vorgesehen, gewährt wird oder gewährt werden soll.
12. Tilgungen auf den verbürgten Kredit vermindern pro rata den verbürgten und den nicht verbürgten Kreditteil.
13. (1) Das Land kann aus übernommenen Ausfallbürgschaften in Anspruch genommen werden, wenn und soweit erwiesen ist, dass der Kreditnehmer zahlungsunfähig ist und dass aus der Verwertung der Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nennenswerte Eingänge nicht mehr zu erwarten sind.
(2) Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung der etwa bestehenden Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Aus der Ausfallbürgschaft kann das Land auch dann in Anspruch genommen werden, wenn zwar Eingänge noch zu erwarten sind, jedoch ein Jahr seit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers verstrichen ist.
(3) Im Falle der Inanspruchnahme ist das Land wahlweise berechtigt, den Kreditgeber zu befriedigen oder in die Bedingungen des zugrunde liegenden Vertrages einzutreten.
(4) Wird das Land nicht innerhalb 13 Monate nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit in Anspruch genommen, so erstreckt sich seine Bürgschaftsverpflichtung nicht mehr auf die während der Verzögerung auflaufenden Zinsen und den Verzugsschaden.
(5) Alle Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten jeder Art sind gemäß § 367 (1) BGB zu verrechnen.
(6) Der Kreditgeber hat in seinem Namen alle zur Einziehung der Forderungen und zur Verwertung von Sicherheiten geeigneten Maßnahmen ohne Berechnung eigener Aufwendungen durchzuführen. Das Land wird in Höhe seines Haftungsanteiles die entstandenen Auslagen erstatten.
Bei einem Konkurs- oder Vergleichsverfahren ist der Kreditgeber auf Verlangen des Landes auch nach Zahlung des Ausfalls verpflichtet, treuhänderisch ohne Berechnung eigener Aufwendungen, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, am Verfahren weiter teilzunehmen.
14. Das Land wird aus der Bürgschaft frei, wenn und soweit ein Ausfall eintritt, weil der Kreditgeber die bankübliche Sorgfalt bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredites und der Sicherheiten nicht beachtet hat oder seinen in diesen Bedingungen sowie etwaigen Sonderbedingungen festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Die Bestimmungen des § 776 BGB bleiben unberührt.
15. Straf- und Zinseszinsen, Verzugszinsen, Vorfälligkeitsentschädigungen und sonstige Verzugsschäden, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Überziehungszinsen und Bürgschaftsprovisionen sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen weder mittel- noch unmittelbar in die Ausfallabrechnung einbezogen werden.
16. (1) Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten sind im Verhältnis der Risikoanteile zwischen dem Land und dem Kreditgeber aufzuteilen. Hat das Land den Kreditgeber befriedigt, so kann es verlangen, dass ihm insoweit die Sicherheiten übertragen werden, die dem Kreditgeber nach dem Kreditvertrag zustehen und nicht schon nach §§ 774, 401 BGB auf das Land als Bürgen kraft Gesetzes übergegangen sind.
Andere Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind auf alle schuldrechtlichen Ansprüche des Kreditgebers und des Landes anteilig zu verteilen.
(2) Der Kreditgeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Landes die Sicherheiten auch nach der Übertragung auf das Land für dieses treuhänderisch ohne Entgelt zu verwalten und zu verwerten. Gehen nachträglich Beträge ein aus der Verwertung von Sicherheiten für Kredite, bei denen das Land bereits als Bürge in Anspruch genommen worden ist, hat der Kreditgeber sie unverzüglich an das Land abzuführen, soweit sie diesem gebühren. Die Kosten und Auslagen sind in diesen Fällen entsprechend den Anteilen am Haftungsrisiko aufzuteilen und zu erstatten.
17. Erlöse aus der Verwertung von gestellten Sicherheiten für verbürgte Kredite dürfen nicht geschmälert werden durch
 - a) abstrakte dingliche Zinsen für vorrangige abgesicherte sonstige Kredite des Kreditgebers,
 - b) Vorfälligkeitsentschädigungen des Kreditgebers.
18. Der Kreditgeber ist auch nach Inanspruchnahme des Landes aus der Bürgschaft verpflichtet, sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ohne Berechnung eigener Aufwendungen um die Verwertung von Restsicherheiten zu bemühen.
19. Der Kreditgeber hat dem Land den Ausfall detailliert durch eine Ausfallabrechnung nachzuweisen.
20. Die Bürgschaftserklärung kann nur schriftlich geändert werden.
21. Im Übrigen gelten die Bedingungen, die mit dem Kreditgeber besonders vereinbart werden.
22. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kreditinstitutes gelten im Verhältnis zum Land nur, soweit sie nicht im Widerspruch zum Inhalt der Bestimmungen des Kreditvertrages, der Bürgschaftserklärung (einschließlich ergänzender Erklärungen) und zu den Bürgschaftsrichtlinien/Allgemeinen Bestimmungen für Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Schiffsbürgschaften Inland) in ihrer jeweils geltenden Fassung stehen.
23. Erfüllungsort für alle sich aus den Bürgschaftsübernahmen ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Schwerin, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich begründet ist.

Abschnitt II

Allgemeine Bestimmungen für Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Schiffsbürgschaften Ausland)

1. Den zweitrangigen Schiffshypotheken dürfen nur Tilgungshypotheken im Range vorgehen. Der Kreditnehmer muss sich verpflichten, die vorgehenden Hypotheken löschen zu lassen, wenn und soweit die durch sie gesicherten Forderungen erlöschen; diese Verpflichtung ist durch die Eintragung von Vormerkungen in das Register zu sichern. Soweit diese Möglichkeiten rechtlich nicht bestehen, ist ein entsprechendes rangmäßiges Nachrücken auf andere geeignete Weise sicherzustellen.

Wenn aufgrund einer vom Kreditgeber während der Dauer des Kreditvertrages neu aufgenommenen Schätzung eine derartige Wertminderung des Schiffes festgestellt wird, dass die dann noch bestehende Darlehensforderung bei mehr als 80 % (Neubauten) bzw. 60 % (angekaufte Schiffe) des geschätzten Wertes ausläuft oder sich aus sonstigen Gründen eine Überschreitung dieser Wertgrenzen unter Berücksichtigung der bei deutschen Schiffshypothekenbanken üblichen Bewertungsgrundsätze ergibt, muss der Kreditnehmer vom Beginn des vierten Jahres nach Kreditgewährung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Feststellung eine so hohe Rückzahlung leisten, dass der Kredit sodann bei nicht mehr als 80 % bzw. 60 % des festgelegten, neu geschätzten Wertes ausläuft, es sei denn, dass der Kreditnehmer ausreichende Zusatzsicherheiten bestellt.

Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer zu verpflichten, ein als Sicherheit dienendes Schiff gegen alle üblichen Risiken - wenn es kriegsgefährdete Gewässer befährt, auch gegen Kriegsgefahr - zum vollen Wert zu versichern und während der Laufzeit der Bürgschaft versichert zu halten. Erstreckt sich die Haftung für die Hypothek nicht auf die Versicherungsforderung, ist eine solche Haftung durch Abtretung oder auf andere geeignete Weise sicherzustellen.

Im Übrigen müssen, soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, die dem Kreditnehmer auferlegten Bedingungen den Bestimmungen in der bei Schiffshypothekenbanken für die Beleihung von Schiffen unter dieser Flagge üblichen Schuldurkunde und gegebenenfalls sonstigen üblichen Vereinbarungen entsprechen.

Eine gesonderte Absicherung des Haftungsanteils des Kreditgebers ist grundsätzlich nicht zulässig.

2. Mit der Einsicht in die Kreditunterlagen übernimmt das Land keine Mitverantwortung dafür, dass die von dem Kreditgeber geschlossenen Verträge rechtswirksam sind.
3. Kreditgeber und Kreditnehmer haben dem Land und dessen Beauftragten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Unaufgefordert ist über jede wesentliche Änderung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Kreditnehmers zu berichten.
4. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, dem Land und seinem Beauftragten sowie dem Landesrechnungshof jederzeit Auskünfte zu erteilen und die Einsicht in die den verbürgten Kredit betreffenden Unterlagen zu gestatten.
5. Der Kreditgeber ist verpflichtet, dem Land und seinem Beauftragten sowie dem Landesrechnungshof die Unterlagen über den verbürgten Kredit und dessen Verwendung zur Prüfung vorzulegen.

6. Der Kreditgeber ist verpflichtet, das Land zu informieren, wenn
 - a) ein als Sicherheit für das verbürgte Darlehen dienendes Schiff veräußert wird oder in Totalverlust gerät, das Schiff das Recht zur Führung der Flagge, unter der es eingetragen ist, verliert oder diese Flagge nicht mehr führt, die Flagge wechselt, das Schiff oder die Hypothek in dem Register, in das sie eingetragen sind, gelöscht werden oder sonstige Umstände eintreten, die die Durchsetzbarkeit der Rechte aus der Hypothek gefährden oder wesentlich erschweren können;
 - b) die Angaben des Kreditnehmers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - c) der Kreditnehmer seinen Sitz in ein anderes Land verlegt;
 - d) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als einen Monat in Verzug geraten ist;
 - e) der Kreditgeber feststellt, daß sonstige wesentliche Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind;
 - f) die Rechtsform in den Beteiligungs- oder Gesellschaftsverhältnissen des Kreditnehmers geändert wird oder bei diesem wesentliche geschäftliche Ereignisse, insbesondere die Veräußerung eines erheblichen Teils des Schiffsvermögens, eintreten;
 - g) die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder eines entsprechenden ausländischen Verfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;
 - h) Umstände eintreten, durch die nach Ansicht des Kreditgebers die Rückzahlung des verbürgten Kredites gefährdet wird.
7. Der Kreditgeber hat sich das Recht vorzubehalten, das verbürgte Darlehen fristlos zu kündigen, wenn einer der Tatbestände der Ziffer 6. eintritt. Auf Verlangen des Landes ist er zur fristlosen Kündigung verpflichtet. Will er den Kredit von sich aus kündigen, so ist diese Absicht dem Land rechtzeitig anzuzeigen. Diese Bestimmungen gelten auch für verbindliche, aber noch nicht valutierte Kreditzusagen.
8. Erstattet der Kreditgeber nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden die Anzeige nach Ziffer 6. a) bis h), wird das Land aus seiner Bürgschaft für die rückständigen und anzeigepflichtigen Zins- und Tilgungsbeträge frei.
9. Änderungen im Kreditverhältnis, die den verbürgten Kredit mittelbar oder unmittelbar betreffen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Landes. Die gilt nicht für Stundungen der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen bis zu drei Monaten. Die Stundung ist innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Rechtswirksamkeit der Änderungen tritt erst nach Zustimmung durch das Land oder seinen Beauftragten ein.
10. Zur Abtretung der verbürgten Kreditforderung ist die Einwilligung des Landes einzuholen. Ohne Einwilligung erlischt die Bürgschaft.

11. Der Kreditgeber hat die Bürgschaftserklärung dem Land unverzüglich zurückzugeben, wenn der Kredit nicht oder in anderer Form oder zu anderen Bedingungen, als in dem mit dem Land abgestimmten Bürgschaftsverfahren vorgesehen, gewährt wird oder gewährt werden soll.
12. Tilgungen auf den verbürgten Kredit vermindern pro rata-risch den verbürgten und den nicht verbürgten Kreditteil.
13. (1) Das Land kann aus übernommenen Ausfallbürgschaften in Anspruch genommen werden, wenn und soweit erwiesen ist, dass der Kreditnehmer zahlungsunfähig ist und dass aus der Verwertung der Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nennenswerte Eingänge nicht mehr zu erwarten sind.
(2) Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder eines entsprechenden ausländischen Verfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung der etwa bestehenden Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Aus der Ausfallbürgschaft kann das Land auch dann in Anspruch genommen werden, wenn zwar Eingänge noch zu erwarten sind, jedoch ein Jahr seit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers verstrichen ist.
(3) Im Falle der Inanspruchnahme ist das Land wahlweise berechtigt, den Kreditgeber zu befriedigen oder in die Bedingungen des zugrunde liegenden Vertrages einzutreten.
(4) Wird das Land nicht innerhalb 13 Monate nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit in Anspruch genommen, so erstreckt sich seine Bürgschaftsverpflichtung nicht mehr auf die während der Verzögerung auflaufenden Zinsen und den Verzugsschaden.
(5) Alle Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten jeder Art sind gemäß § 367 (1) BGB zu verrechnen.
(6) Der Kreditgeber hat in seinem Namen alle zur Einziehung der Forderungen und zur Verwertung von Sicherheiten geeigneten Maßnahmen ohne Berechnung eigener Aufwendungen durchzuführen. Das Land wird in Höhe seines Haftungsanteiles die entstandenen Auslagen erstatten.
Bei einem Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder entsprechenden ausländischen Verfahren ist der Kreditgeber auf Verlangen des Landes auch nach Zahlung des Ausfalls verpflichtet, treuhänderisch ohne Berechnung eigener Aufwendungen, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, am Verfahren weiter teilzunehmen.
14. Das Land wird aus der Bürgschaft frei, wenn und soweit ein Ausfall eintritt, weil der Kreditgeber die bankübliche Sorgfalt bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredites und der Sicherheiten nicht beachtet hat oder seinen in diesen Bedingungen sowie etwaigen Sonderbedingungen festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Die Bestimmungen des § 776 BGB bleiben unberührt.
15. Straf- und Zinseszinsen, Verzugszinsen, Vorfälligkeitsentschädigungen und sonstige Verzugsschäden, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Überziehungszinsen und Bürgschaftsprovisionen sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen weder mittel- noch unmittelbar in die Ausfallabrechnung einbezogen werden.
16. (1) Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten sind im Verhältnis der Risikoanteile zwischen dem Land und dem Kreditgeber aufzuteilen. Hat das Land den Kreditgeber befriedigt, so kann es verlangen, dass ihm insoweit die Sicherheiten übertragen werden, die dem Kreditgeber nach dem Kreditvertrag zustehen und nicht schon nach §§ 774, 401 BGB oder einer entsprechenden ausländischen Regelung auf das Land als Bürgen kraft Gesetzes übergegangen sind.
Andere Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind auf alle schuldrechtlichen Ansprüche des Kreditgebers und des Landes anteilig zu verteilen.
(2) Der Kreditgeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Landes die Sicherheiten auch nach der Übertragung auf das Land für dieses treuhänderisch ohne Entgelt zu verwalten und zu verwerten. Gehen nachträglich Beträge ein aus der Verwertung von Sicherheiten für Kredite, bei denen das Land bereits als Bürge in Anspruch genommen worden ist, hat der Kreditgeber sie unverzüglich an das Land abzuführen, soweit sie diesem gebühren. Die Kosten und Auslagen sind in diesen Fällen entsprechend den Anteilen am Haftungsrisiko aufzuteilen und zu erstatten.
17. Erlöse aus der Verwertung von gestellten Sicherheiten für verbürgte Kredite dürfen nicht geschmälert werden durch
 - a) abstrakte dingliche Zinsen für vorrangige abgesicherte sonstige Kredite des Kreditgebers,
 - b) Vorfälligkeitsentschädigungen des Kreditgebers.
18. Der Kreditgeber ist auch nach Inanspruchnahme des Landes aus der Bürgschaft verpflichtet, sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ohne Berechnung eigener Aufwendungen um die Verwertung von Restsicherheiten zu bemühen.
19. Der Kreditgeber hat dem Land den Ausfall detailliert durch eine Ausfallabrechnung nachzuweisen.
20. Die Bürgschaftserklärung kann nur schriftlich geändert werden.
21. Im Übrigen gelten die Bedingungen, die mit dem Kreditgeber besonders vereinbart werden.
22. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kreditinstitutes gelten im Verhältnis zum Land nur, soweit sie nicht im Widerspruch zum Inhalt der Bestimmungen des Kreditvertrages, der Bürgschaftserklärung (einschließlich ergänzender Erklärungen) und zu den Bürgschaftsrichtlinien/Allgemeinen Bestimmungen für Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Schiffsbürgschaften Ausland) in ihrer jeweils geltenden Fassung stehen.
23. Erfüllungsort für alle sich aus den Bürgschaftsübernahmen ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Schwerin, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich begründet ist.